

Protokollauszug vom

27.09.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Einführung flächendeckende blaue Zone in der Stadt Winterthur/Zone 19

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.702-1

Der Stadtrat hat beschlossen

## 1. Verkehrsanordnungen

1.1 Im Gebiet Lind (Zone 19), südlich begrenzt durch die SBB-Linie Winterthur-Schaffhausen, Rund- und Lindstrasse sowie die SBB-Linie Winterthur-Winterthur-Grüze, östlich durch den Bäumlweg, westlich durch die Schaffhauserstrasse bis und mit Rosentalstrasse und nördlich durch den Wald, wird in den nachstehend aufgeführten Strassen oder Strassenabschnitten das Parkierungsregime «Blaue Zone» mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von Zonenparkkarten (Zone 19) eingeführt. Diese Verkehrsordnung wird als Zone durch das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (SSV 4.18) sowie den Zusatztext «Ausnahmen unbeschränkt» signalisiert:

- Albanistrasse
- Blatterstrasse
- Brauerstrasse
- Brunngasse (Abschnitt Bahnübergang bis Rychenbergstrasse)
- Gottfried-Keller-Strasse
- Gütlibelweg
- Haldenstrasse
- Hopfenstrasse
- Im Lee
- Karl-Matthei-Strasse
- Kiesstrasse
- Leesteig
- Leimeneggstrasse
- Lindstrasse (Abschnitt Hermann-Götz- bis Schaffhauserstrasse)
- Malzstrasse
- Meilistrasse
- Nordstrasse
- Oststrasse
- Rosenbergstrasse
- Rosentalstrasse
- Rosenrain
- Rundstrasse (Kies- bis Lindstrasse)
- Rychenbergstrasse (Schaffhauserstrasse bis Bäumlweg)
- Schickstrasse
- Tachlisbrunnenstrasse

- Tössertobelstrasse (Abschnitt Gottfried-Keller-Str. bis Fussweg ST7862)
- Zentralstrasse (Schaffhauser- bis Lindstrasse)
- Unterer Reutlingerweg

1.2 Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder ist innerhalb des gesamten Gebiets der Zone 19 verboten. Diese Verkehrsanordnung wird als Zone durch das Signal «Parkieren verboten» (SSV 2.50) und Zusatztext «ausserhalb markierter Felder» signalisiert.

1.3 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben, namentlich:

- Anordnung Zone «H» verfügt am 23.02.1994
- Anordnung Erweiterung Zone «H» verfügt am 10.11.2010
- Anordnung Zone «S» verfügt am 05.10.2011
- Anordnung Zone «J» verfügt am 16.Juni 2004
- Anordnung Zone «H Erweiterung» Rychenbergstrasse verfügt am 20.05.2015
- Rosentalstrasse Parkieren mit Parkscheibe
- Rosenbergstrasse Parkieren mit Parkscheibe
- Sämtliche bestehenden Parkverbote innerhalb des unter Ziffer 1.1 bezeichneten Gebietes werden gemäss des unter Ziffer 1.2 verfügten Parkverbotes hinfällig

Davon ausgenommen sind:

- Rosentalstrasse, vor dem Altersheim, monetäre Bewirtschaftung (8 Parkfelder)
- Rosentalstrasse, gelbe Parkfelder für Besuchende Altersheim
- Rychenbergstrasse Parkieren gegen Gebühr max. 1 h vor ehem. Post Rosenberg (Liegenschaft 4)
- Rychenbergstrasse, vor ehem. Post Rosenberg (Liegenschaft 4), Signal IV-Parkfeld

1.4 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Mobilität den zuständigen Quartierverein mündlich über die geplanten Anordnungen zu informieren.

2.3 durch die Abteilung Mobilität die zuständigen Quartiervereine schriftlich über die geplante Publikation gemäss beigelegtem Schreiben zu informieren.

2.4 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projektes 11516, Parkraumplanung.

4. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispo Ziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Auf Grund des stadträtlichen Beschlusses zur Parkraumplanung vom 21.09.2016 (SR.15.959-3) und des Kreditbeschlusses zur Umsetzung der flächendeckenden Blauen Zone des Grossen Gemeinderates vom 20.03.2019 (GGR-Nr. 2019.21) soll in Winterthur mit der Einführung einer flächendeckenden Blauen Zone mit Bevorzugung der Anwohnerinnen und Anwohner die öffentliche Parkierung neu geregelt werden. Konkret sollen damit die Quartiere vor dem Fremdparkieren durch Pendlerinnen und Pendlern geschützt werden.

Blaue Zonen bestehen bereits in einzelnen Quartieren der Stadt Winterthur und sind in der Schweiz weit verbreitet und etabliert. Mit der Umsetzung einer flächendeckenden Blauen Zone über das gesamte Stadtgebiet kann insbesondere der bisherige Effekt vermieden werden, dass bei einer Einführung einer Blauen Zone in einem Quartier oder einer Strasse die Pendlerinnen und Pendlern auf angrenzende Gebiete ausweichen.

Die flächendeckende Blaue Zone umfasst das zusammenhängende Siedlungsgebiet sowie die Aussenwachen mit Bahnstationen. Die Aussenwachen Eidberg, Gotzenwil, Iberg, Neuburg, Ricketwil, Rossberg, Stadel, Radhof, Lantig und Taggenberg werden keine Regimeänderung erfahren, da sich hier das Problem des Parkierungsdrucks und der Fremdparkierung nicht stellt.

Das Stadtgebiet, ohne die erwähnten Ortsteile, wird für die flächendeckende Blaue Zone in fol-

gende drei Kategorien unterteilt: Zentrumszonen (Innenstadt), Quartierzentren (Seen, Oberwinterthur, Wülflingen, Töss und Neuhegi) sowie Zonen für Anwohnerinnen und Anwohner (kurz Anwohnerzonen).

Die Legitimation und Kontrolle der Dauerparkierung erfolgt über die Ordnungsbussenzentrale der Stadtpolizei Winterthur.

## **2. Verkehrsanordnung**

Im Gebiet Lind (Zone 19) soll auf Grund des stadträtlichen Beschlusses zur Parkraumplanung vom 21.09.2016 (SR.15.959-3) die öffentliche Parkierung durch eine flächendeckende blaue Zone geregelt werden. Dazu werden im Gebiet Lind die Zonen H, Erweiterung H, Zone J und Zone S mit Anwohnerbevorzugung aufgehoben und neu durch die Zone 19 mit Dauerparkierungsmöglichkeit für Inhaber und Inhaberinnen von entsprechenden Zonenparkkarten ersetzt. Davon ausgenommen sind alle unter Beschluss-Ziff. 1.3 aufgeführten Signalisierungen und Markierungen.

Im Weiteren werden die Verfügungen betr. Parkverbote (siehe Beschluss-Ziff. 1.3) aufgehoben.

Bei der Eckstrasse im Abschnitt zwischen Lind- und Brauerstrasse und dem Mockentobel handelt es sich um Privatstrassen mit richterlichem Fahrverbot nach Art. 258 ff ZPO. Dieses ist im Falle der Eckstrasse sowohl zur Schaffhauserstrasse als auch zur Zentralstrasse hin signalisiert. Im Falle des Mockentobels steht das entsprechende Signal an der Grenze zur Haldenstrasse. Die erwähnten zwei Strassen bzw. Strassenabschnitte werden dementsprechend nicht als öffentlicher Strassenraum betrachtet und als Privatfläche behandelt.

## **3. Umgang mit Rechtsmittelverfahren gegen Drittprojekte**

Im Perimeter der Zone 19 sind gegen das Lärmsanierungsprojekt der Rychenbergstrasse Rechtsmittel ergriffen worden. Die Rekurse stellen die Parkierung und deren Bewirtschaftung nicht in Frage. Mit vorliegendem Beschluss werden die bestehenden Blauen Zonen im Perimeter zusammengelegt, die Parkierung aber nicht wesentlich verändert. Das laufende Rechtsmittelverfahren zum Lärmsanierungsprojekt an der Rychenbergstrasse wirkt sich somit nicht auf die vorliegende Verkehrsanordnung aus.

## **4. Rechtsmittel**

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **5. Externe und interne Kommunikation**

Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

Die Abteilung Mobilität informiert die betroffenen Quartiervereine mündlich über die vorgesehenen Änderungen sowie schriftlich über die bevorstehende Publikation. Dem Schreiben wird mit Ankündigung der Sperrfrist auch die Medienmitteilung beigelegt. In der Medienmitteilung wird auf die Projektwebsite verwiesen, auf welcher gemeinsam vom Tiefbauamt und der Stadtpolizei umfassend zur flächendeckenden Blauen Zone und zum Parkkartenbezug informiert wird.

## **6. Veröffentlichung**

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilagen (öffentlich):**

1. Plan Parkkartenzone 19
2. Medienmitteilung

### **Beilage (nicht öffentlich):**

3. Schreiben an Quartiervereinspräsident/-in